



Grettstadter Rundschau

43. Jahrgang • Nummer 6 • 20. März 2020

Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Derzeit hält uns das Coronavirus in Atem. Täglich bis stündlich gibt es neue Nachrichten. Die Bevölkerung ist verunsichert. Am Montag, 16.03.2020 wurde seitens des Ministerpräsidenten der Katastrophenfall im Freistaat ausgerufen. Das öffentliche Leben ist nun massiv eingeschränkt.

Inzwischen haben nicht nur die Schulen und Kindertagesstätten geschlossen, sondern auch Schwimmbäder, Kinos und weitere Einrichtungen. Sämtliche Veranstaltungen werden derzeit abgesagt.

Hamsterkäufe sind nicht nötig, da Apotheken und Supermärkte sowie Tankstellen und Drogerien weiterhin geöffnet haben.

Man kann mit Sicherheit nicht alles kontrollieren, aber man kann kontrollieren wie man auf die Dinge um sich herum reagiert. Lassen Sie sich nicht aus der Ruhe bringen, seien Sie achtsam und aufmerksam sich und den Mitmenschen gegenüber!

Ich bitte Sie darum, Ruhe zu bewahren! Seien Sie vorsichtig und beachten Sie die Hygienemaßnahmen!

Ich wünsche Ihnen alles Gute. Bleiben Sie gesund!

Bezüglich der am 15.03.2020 stattgefundenen Kommunalwahl bedanke ich mich ganz herzlich für Ihr Vertrauen und die hohe Wahlbeteiligung trotz der aktuellen Situation. Ebenfalls ein großes Dankeschön an alle Helferinnen und Helfer für ihren Einsatz!

Ewald Vögler
1. Bürgermeister

Der Veranstalter hat eine Risikobewertung anhand der Kriterien des Robert-Koch-Instituts und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit selbständig durchzuführen.

- 1.5. Für Veranstaltungen bis 499 Personen hat der Veranstalter, unabhängig davon, ob sie in geschlossenen Räumen oder in Freien stattfindet, eine Risikobewertung anhand der Kriterien des Robert-Koch-Instituts und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit selbständig durchzuführen.
2. Es ist untersagt, Veranstaltungen durchzuführen, die nicht den vorgenannten Kriterien des Robert-Koch-Instituts und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit entsprechen.
3. Besuchern von Veranstaltungen wird dringend empfohlen, sich über die Einhaltung der oben genannten Kriterien zu informieren und ggfs. den nicht den Kriterien entsprechenden Veranstaltungen fern zu bleiben bzw. diese zu verlassen.
4. Bei Verstoß gegen Ziff. 1.3. und Ziff. 1.4. dieser Allgemeinverfügung kann ein Bußgeld gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 2 IfSG in Höhe von bis zu 25.000,00 EUR festgesetzt werden.
5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die Ziff. 1.2., Ziff. 1.3. und Ziff. 2. gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 wird hingewiesen.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 13.03.2020, 12:00 Uhr, bis einschließlich 19.04.2020.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
8. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, eingesehen werden.

Anwendungshinweis:

Eine öffentliche oder private Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes, in einem definierten Raum stattfindendes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen. Dieses Ereignis hat in der Regel einen definierten Zweck und ein Programm mit thematischer, inhaltlicher Bindung (z.B. Konzerte, Kongresse, Theater, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Sportveranstaltungen, Volksfeste, Firmenveranstaltungen, Versammlungen, Tage der offenen Türe).

Nicht unter diese Kategorie fallen z.B. normaler Schul- und Ausbildungsbetrieb, Arbeitsplatz, Bahnhöfe, öffentlicher Verkehr, Bäder, Einkaufszentren, Restaurants, normaler Barbetrieb, Märkte und Verkaufsmessen im Freien, normaler Museumsbetrieb, gesellschaftliche Privatfeiern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg**, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez. Florian Töpfer, Landrat
12.03.2020

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan „Sandweg II“ der Gemeinde Grettsstadt mit integriertem Grünordnungsplan

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.06.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Sandweg II“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.06.2019 öffentlich bekanntgemacht. Der Gemeinderat der Gemeinde Grettsstadt hat in seiner öffentlichen

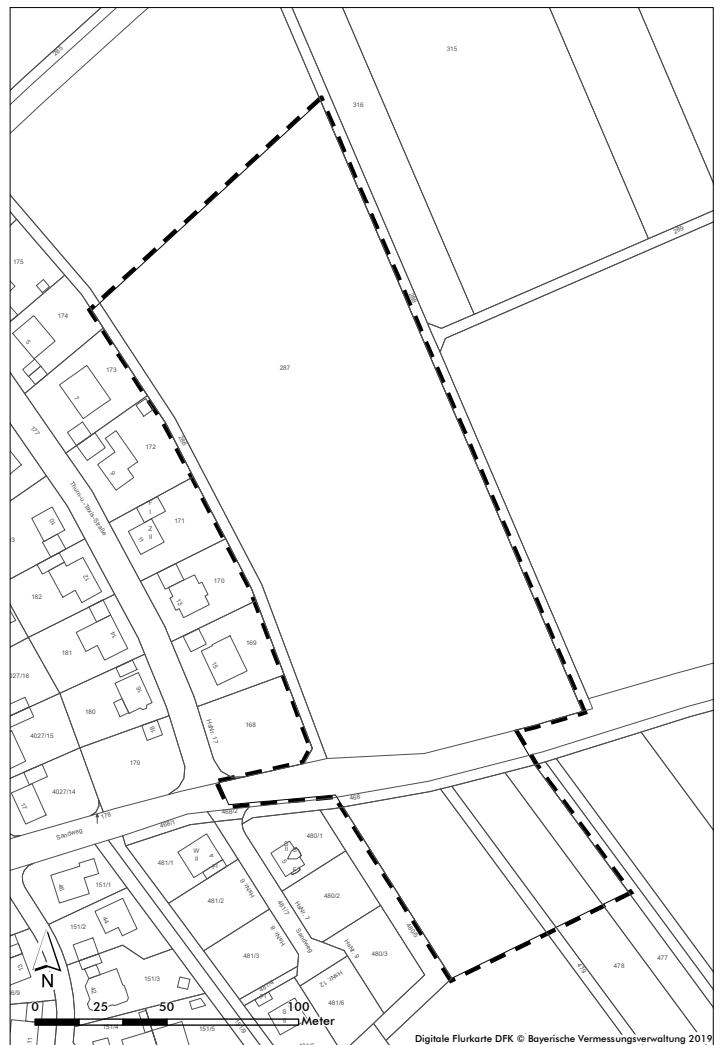
Sitzung am 12.02.2020 den Entwurf des Bebauungsplans „Sandweg II“ einschließlich textlicher Begründung in der Fassung vom 12.02.2020 gebilligt. Der Gemeinderat hat die Verwaltung beauftragt, mit dem Entwurf des Bebauungsplans „Sandweg II“ in der Fassung vom 12.02.2020 die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans „Sandweg II“ im Ortsteil Obereuerheim ist die Absicht der Gemeinde Grettsstadt, die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs einer Wohnbebauung zuzuführen. Mit zwei Bauzeilen aus jeweils ca. 13 Bauplätzen werden die bereits bebauten Wohngebiete „Sandweg“ und „Hinterm Schloss“ am östlichen Ortsrand nördlich und südlich des Sandweges auf im wirksamen Flächennutzungsplan größtenteils bereits dargestellten Wohnbauflächen maßvoll erweitert und der Siedlungsbereich nach Osten abgerundet. Die Erschließung soll vom Sandweg erfolgen. Die Gemeinde folgt den Zielen einer organischen Ortsentwicklung, schafft neue Angebote insbesondere für Familien im Ortsteil Obereuerheim und unterstützt die Ausbildung eines definierten Ortsrandes mit einer angemessenen Eingrünung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sandweg II“ mit einer Größe von ca. 2,94 ha umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 287T, 286T, 167T, 468T, 477T, 478T, 479T und 480T. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem beigelegten Lageplan ersichtlich.

Gemäß § 13 b BauGB wird der Bebauungsplan in Verbindung mit § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Die wesentlichen Gründe hierfür sind:

- Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird die Zulässigkeit von Wohnnutzungen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, geschaffen.
- Der Schwellenwert von 10.000 m² gemäß § 13 b BauGB wird bezogen auf die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO bei der für das Allgemeine Wohngebiet getroffenen Festsetzung einer GRZ von 0,4 deutlich unterschritten.
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- oder Vogelschutzgebiete) bestehen nicht.
- Das Bebauungsplanverfahren wurde vor dem 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet; der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB wird voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2021 gefasst.



Die Gemeinde Grettstadt macht von den Anwendungsmöglichkeiten des § 13 a BauGB wie folgt Gebrauch:

- Verkürztes Aufstellungsverfahren: Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
- Keine Umweltprüfung: Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewendet.
- Kein Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft: Da der Schwellenwert gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB für die zulässige Grundfläche von 20.000 m² nicht überschritten wird, gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig; die Ermittlung und Bereitstellung von Ausgleichsflächen ist daher nicht erforderlich.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Sandweg II“ in der Fassung vom 12.02.2020 einschließlich Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

30. März 2020 bis einschl. 04. Mai 2020

während der allgemeinen Dienststunden (montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr, don-nerstags von 14 Uhr bis 18 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Grettstadt, Hauptstraße 1, 97508 Grettstadt, Zimmer 6, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewendet.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung findet die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgrund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Gem. § 4a Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen im o.g. Zeitraum zusätzlich auch auf der Internetseite des Büros arc.grün | landschaftsarchitekten.stadtplaner (www.arc-gruen.de) unter der Rubrik DOWNLOADS zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich eingestellt.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Grettstadt, den 17.03.2020

Ewald Vögler, 1. Bürgermeister

Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Bürger schützt eure Umwelt!

Es wird immer wieder festgestellt, dass in der freien Flur Abfall abgelagert wird. Die Entsorgung von Abfall jeglicher Art (hierzu gehört auch Baum-, Strauch- und Rasenschnitt) ist absolut verboten und stellt eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat dar.

Es wird darum gebeten, die dafür vorgesehenen, teilweise kostenlosen Möglichkeiten zu nutzen.

Die Gemeinde Grettstadt verfolgt solche Delikte konsequent und bittet die Mitbürger entsprechend aufmerksam zu sein! Hinweise nimmt die Gemeindeverwaltung unter der Tel. Nr. 09729-911110 entgegen.

Gemeinde Grettstadt

Vollzug der gemeindlichen Satzung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen, Wege, Grünflächen; Vollzug der Hundeanleinverordnung; Achtung Hundebesitzer!

Bei der Gemeindeverwaltung laufen immer wieder Beschwerden von Bürgern ein, die sich über das Verhalten von Hundehaltern beklagen.

Konkret geht es immer wieder darum, dass manche Hundehalter es zulassen, dass der Hund Gehwege, Grünflächen, Spielplätze usw. durch Kot verunreinigt und der Hundhalter den Kot nicht beseitigt. Weiterhin werden Hunde entgegen der Verordnung nicht angeleint.

Nach der rechtsgültigen Satzung der Gemeinde ist es verboten, Gehwege, Grünflächen, Spielplätze, Straßen etc. zu verunreinigen. Weiterhin sind Kampfhunde in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.

Große Hunde (über 50 cm Schulterhöhe) sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im geschlossenen bebauten Ortsbereich zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.

Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

Ein Zuwiderhandeln ist mit Geldbuße belegt.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit wird eindringlich um Beachtung gebeten (bzw. im Falle der Verunreinigung diese zu entfernen).

Die Gemeinde wird künftig solche Ordnungswidrigkeiten mit Nachdruck verfolgen. Bei entsprechenden Beobachtungen bitte Mitteilung an die Gemeinde Grettstadt.

Wichtiger Hinweis:

Im Außenbereich sind die Hunde so zu führen, dass der Halter den Hund jederzeit in seiner Gewalt hat. Gerade in der Nähe von Wäldern oder gar im Wald wird den Haltern sehr ans Herz gelegt, Hunde generell anzuleinen. Falls durch flüchtendes Wild der Jagdtrieb im Hund geweckt wird, ist es dem Halter nahezu unmöglich, Einfluss auf seinen Hund zu nehmen - mit all den daraus evtl. resultierenden Folgen z. B. nach dem Jagdrecht.

gez. Gemeindeverwaltung

Krötenwanderung

Straßensperrung im Bereich der Geflügelzuchtanlage Grettstadt u. am „Unteren Seelein“ in Obereuerheim

Mit den allmählich steigenden Temperaturen machen sich Erdkröten, Gras- und Springfrösche, aber auch Teichmolche auf den Weg von ihren Winterquartieren zu den Laichgewässern „Alter See (Schechsee)“ und Birkleinsee in Grettstadt sowie „Unteres Seelein (Hallersee)“ in Obereuerheim. Unterweges droht den Amphibien beim Überqueren der Straßen der Tod. Die Gefahr ist in regnerischen Nächten mit mindestens acht Grad Celsius am größten. Dann machen sich besonders viele Amphibien auf die Wanderschaft, ihr Zugweg ist durch Prägung an Geburtsgewässer, das sie zum Ablachen immer wieder aufsuchen, streng festgelegt.

In Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde wird die Rettungsaktion der Amphibien durchgeführt. Der Schutz dieser teilweise vom Aussterben bedrohten Arten ist uns Verpflichtung.

Zur Durchführung der Rettungsaktion ist es erforderlich, die betroffenen Straßen bei Bedarf zu sperren. Bitte beachten Sie:

Durchfahrt gesperrt von 19:00 bis 7:30 Uhr.

Gesperrter Bereich:

Grettstadt, im Bereich der Geflügelzuchtanlage ab Einmündung Gemeindeverbindungsstraße (unterhalb der Bahnlinie) bis zur Abzweigung ab dem Feldweg zum „Eichig“.

Diese Sperrung wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Kolitzheim durchgeführt.

Für die betreffenden Abspermaßnahmen zum Schutze dieser nützlichen Tiere bitten wir um Verständnis.

Gemeindeverwaltung Grettstadt

Spülung des Wasserrohrnetzes

Trotz der angespannten Grundwassersituation hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe auch für das Frühjahr 2020 Spülungen der Ortsnetze vorgesehen. Sie werden diese, abhängig von der zum Spülzeitpunkt vorherrschenden Grundwassersituation, evtl. nur eingeschränkt durchführen.

Folgende Termine sind in den Gemeindeteilen vorgesehen:

Obereuerheim: Montag, 18.05.2020 von 8:00 - 16:00 Uhr

Untereuerheim: Dienstag, 19.05.2020 von 8:00 - 16:00 Uhr

Grettstadt: Montag/Dienstag/Mittwoch

25./26./27.05.2020 von 8:00 - 16:00 Uhr

Dürrfeld: Freitag, 29.05.2020 von 8:00 - 11:30 Uhr

Während der Spülung des Ortsnetzes kann es zu gelegentlichen Druckschwankungen kommen. Unter Umständen können auch Eintrübungen des Wassers auftreten.

Es wird um Verständnis für diese notwendige Maßnahme gebeten.

Gemeindeverwaltung Grettstadt